

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen

Die Gemeinde Briesen erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und § 31 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen die folgende, von der Gemeindevertretung am 26. Februar 2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten des Friedhofes in der Gemeinde Briesen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist,

- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- der Nutzungsberechtigte oder Verfügungsberechtigte,
- derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.

(2) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden für die gesamte Ruhezeit mit der Verleihung des Nutzungsrechts fällig.

(2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.

(3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen vom 7. November 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den ...*13.04.2018*...

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin



Anlage:
**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
 Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen**

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Erdreihengrab	250,00
(2) Kindergrab	200,00
(3) Wahlgräber	
a) Einzelwahlgrab	300,00
b) Doppelwahlgrab	600,00
(4) Urnengräber	
a) Urnenreihengrab je Urne	120,00
b) Urnengemeinschaftsgrab	
1. einstellig, halbanonym	500,00
2. zweistellig, personalisiert	1.400,00
(5) Grabplatte und Inschrift	
Die Preisfestsetzung für die Grabplatte sowie deren Beschriftung obliegt dem von der Verwaltung bestimmten Steinmetz.	

II. Gebühr für den Wiedererwerb von Grabstätten (Nutzungsverlängerung)

(1) Bei den verlängerbaren Grabstätten gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Ziffer I.3 des jeweils gültigen Gebührentarifs.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Ziffer II.1 erhoben. Für die Berechnung werden volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

Leistung	Gebühr in Euro
Einzelwahlgrab pro Jahr	12,00
Doppelwahlgrab pro Jahr	24,00

III. Bestattungsgebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Benutzung der Aussegnungshalle	75,00

IV. Umbettung einer Leiche

Die dabei entstehenden Kosten hat der Verursacher (Auftraggeber) dem ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) direkt zu erstatten.

V. Sonstige Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
(1) Bewirtschaftungskosten pro Jahr	
a) Erdreihengrab	3,00
b) Kindergrab	3,00
c) Einzelwahlgrab	3,50
d) Doppelwahlgrab	7,00
e) Urnenreihengrab	1,50
f) Urnengemeinschaftsgrab (einstellig)	1,50
g) Urnengemeinschaftsgrab (zweistellig)	2,00
(2) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen in Eigenleistung	
a) Entsorgung aller Materialien (wie Fundamente, Einfassungen, Grabsteine, Hecken und Zierhölzer) und Ausgleichen des Erdaushubes	0,00
b) Ablagerung anfallender Materialien auf vorgesehenem Platz des Friedhofs	12,50

(3) Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung bedient sich zur Einebnung Dritter.
Die Gebührenerhebung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 27, Ausgabe 5 vom 2. Mai 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *13.04.2018*

Petra ZL
Petra Krautz
Amtsdirektorin

